



4.4.1-824-1433/Fr

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

München, 02.08.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der BMW AG, Petuelring 130, 80788 auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG
zur Erneuerung der Rollenprüfstände der Dauerlauferprobung PKW / Motorrad Prüfzone
West, Werk 01.90, Geb. 71.3, Aschheim auf dem Flurgrundstück Fl. Nr. 1746 der Gemarkung
Aschheim**

BEKANNTMACHUNG
nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>
<https://www.uvp-portal.de/>

Die BMW AG, Petuelring 130, 80788 München hat mit Schriftsatz vom 12.05.2022 die Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG zur Erneuerung der Rollenprüfstände der Dauerlauferprobung PKW/Motorrad Prüfzone West (PST 7-12) und Anpassung der Prüfstände an den aktuellen Stand der Technik, Werk 01.90, Geb. 71.3, Aschheim auf dem Grundstück Fl. Nr. 1746 der Gemarkung Aschheim beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2, 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter der Nr. 10.5.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ aufgeführt ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Standort des Vorhabens:

Das Testgelände Aschheim der Firma BMW AG, auf dem sich auch die genehmigungsbedürftige Teststrecke befindet, grenzt unmittelbar im Norden an den Ismaninger Speichersee und ist laut Flächennutzungsplan Fl. NP 0001_00/89/FNP vom 12.03.1993 der Gemeinde Aschheim der Nutzungsart „Industrie und Gewerbe“ zugeordnet. Das Grundstück wird über eine private

Zufahrtsstraße an die B 471 angebunden, die auch für landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Die nächste größere Ortschaft ist Ismaning, das etwa 3 km westlich liegt, ansonsten existieren Streusiedlungen ab etwa 800 m Entfernung.

Die Überprüfung für den Standort hat ergeben, dass Schutzgebiete i.S. der Nrn. 2.3.1, 2.3.7 und 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im näheren Umkreis des Vorhabens befinden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsraum „07 Erdinger Moos/Freisinger Moos (Nördliche Münchner Ebene)“ und im Erholungsraum 7 „Erdinger Moos zwischen Speichersee und Flughafen ((München Nord- Ost)“ im Grüngürtel Erdinger Moos. Das Plangebiet liegt zudem im „Großen Verdichtungsraum München“ (siehe Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte) und in einem „Zentralen Ort“ gemäß Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG mit hoher Bevölkerungsdichte.

Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wird in Folgenden geprüft, ob sich aufgrund des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben:

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die BMW AG betreibt auf dem Testgelände 16 Dauerlauf- Rollenprüfstände, die mit Bescheid vom 10.05.1993 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden. Mit der wesentlichen Änderung werden lediglich die Prüfstände in der Prüfzone West (PST 7 – PST 12) erneuert. Die neuen Prüfstände sollen die bisher an gleicher Stelle die vorhandenen PKW- /Motorradprüfstände ersetzen. Die Feuerungswärmeleistung erhöht sich nicht.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

In Bezug auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten, da im Rahmen der Schallimmissionsprognose festgestellt wurde, dass durch die Erneuerung der Prüfstände keine Änderung zur bisherigen Situation während der kritischeren Nachtzeit zu erwarten ist und der Beurteilungspegel weiterhin den maßgeblichen Immissionsrichtwert um 5 dB(A) unterschreitet.

Boden und Wasser

Durch die Erneuerung der Prüfstände kommt es zu keiner weiteren Bodenversiegelung, da die Prüfstände an gleicher Stelle wieder errichtet werden.

Die gesetzlichen und technischen Bestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgelegt, dass nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist (Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG). Insgesamt können nachteilige Veränderungen für Wasser und Boden nahezu ausgeschlossen werden.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsvorhaben befinden sich im Süden der Anlage das Vogelschutzgebiet „Ismaninger Speichersee und Fischteiche“ und ein Flachlandbiotop und im Westen der Anlage das FFH- Gebiet „Gräben und Niedermoore im Erdinger Moos“ und ein weiteres Flachlandbiotop.

Das Vogelschutzgebiet und das Biotop im Süden sind von der Änderung nicht betroffen. Das FFH- Gebiet und Flachlandbiotop sind ebenfalls durch die Erneuerung der Prüfstände nicht unmittelbar betroffen, vielmehr sind Auswirkungen während der Baumaßnahme denkbar. Beeinträchtigungen des Biotops und der Natura- 2000- Fläche werden während der Bauarbeiten durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Staubvermeidung beim Abriss, Errichtung von möglichst undurchlässigen Bauzäunen am Straßenrand des Nördlichen Speicherseewegs) verhindert.

Durch die Baumaßnahme wird die momentan vorhandene, wenn auch nicht lückenlose Eingrünung des Testgeländes nach Westen auf einer Länge von etwa 30 m unterbrochen. Dadurch kann

es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die beeinträchtigte Fläche jedoch wieder hergestellt, so dass es zu keinen dauerhaften nachteiligen Auswirkungen kommt.

Trotz der Nähe zu den Schutzgebieten werden durch Vermeidungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen weitestgehend vermieden.

Zusammenfassung:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Änderungsvorhaben (Erneuerung der Dauerlauf- Rollenprüfstände in der Prüfzone West (PST 7 – PST 12), insbesondere im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Änderung zum Bestand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§§ 7 Abs. 2 Satz 4 und 9 Abs. 2 und 4 UVPG).

— Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nähere Auskünfte hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824/1433/Fr nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.

—